

## Stellungnahme zum Entwurf der

### "Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV)" – Stand 22.12.03

Dr. Ralph P. Schorn  
dc5jq@agz-ev.de

Seite 1 von 17 vom 3. Januar 2004



**Wassenberg, 3. Januar 2004**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
– Abteilung VII A 5, Herrn Dr. Tettenborn –

11019 Berlin

#### **0. Präambel**

Der uns vorliegende Entwurf zu einer neuen Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 22. Dezember 2003 enthält gravierende Rechtsmängel. Er entspricht weder dem Geist des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997, noch Inhalt und Umfang der Ermächtigungsgrundlagen, die das Gesetz vorsieht – mehr noch: Die Absicht des Gesetzgebers, einen liberalen und offenen Amateurfunk in Deutschland zu schaffen, der das freie Experiment fördert, wird unterlaufen. Es erscheint uns, als wolle der Verordnungsgeber eine Vielzahl von Einschränkungen sowie behördlichen Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten, die das AFuG nicht hergibt, unzulässigerweise mittels einer Rechtsverordnung dennoch durchsetzen, nur weil Teile der ausführenden Verwaltungsorgane dies wünschen.

Eine Vielzahl von vorgesehenen Regelungen sind durch das Amateurfunkgesetz gar nicht, nicht hinreichend oder in falsch verstandener Weise ermächtigt. Weiter schränkt eine Vielzahl von vorgesehenen Regelungen Rechte, die das AFuG abschließend und nicht relativier- oder differenzierbar gewährt, ohne ausreichende Ermächtigungsgrundlage ein.

Weite Teile des AFuV-Entwurfs werten wir als eine Verletzung von Art. 80 Abs. 1 GG. Wir werden bei Inkrafttreten die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit anstreben.

## **1. Amateurfunkzeugnisse (§ 8 und u.a. Anlage 1)**

§ 4 Abs. 1 AFuG ermächtigt den Verordnungsgeber zwar dem Wortlaut nach, die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen zu regeln. Dies kann jedoch nicht als Blankovollmacht verstanden werden, bereits gewährte Rechte – wie z.B. die Frequenzzuweisung und das Antragsrecht auf weitere Rufzeichen bei Klasse E – wieder zu entziehen. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt ausdrücklich, dass u.a. das Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein muss. Dies ist hier nicht im geringsten der Fall: Das Gesetz bleibt die Antwort vollständig schuldig, hinsichtlich welcher Kriterien sich Amateurfunkzeugnisse denn unterscheiden sollen.

Im Ergebnis stellt sich die Frage, ob § 4 Abs. 1 AFuG verfassungswidrig ist und somit alle hierauf beruhenden Rechtsverordnungen nichtig sind.

## **2. Antragsrecht für Inhaber der Zeugnisklasse E (§§ 13–15)**

Der AFuV-Entwurf vom 22.12.2003 sieht ein Antragsrecht für die Zuteilung von "weiteren Rufzeichen" für den Ausbildungsfunkbetrieb, fernbedient und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen sowie für Clubstationen nur für die Inhaber der "höchsten Zeugnisklasse" vor. Grundlage soll § 3 Abs. 2 und 3 AFuG sein.

§ 3 Abs. 2 AFuG bestimmt jedoch, dass die Regulierungsbehörde "dem Funkamateurl" auf Antrag weitere Rufzeichen zuteilt. Zwischen Zeugnisklassen wird nicht differenziert. Bürger mit Zeugnisklasse E sind Funkamateure im Sinne des Gesetzes und haben damit einen gesetzlich garantierten Anspruch auf die Zuteilung weiterer Rufzeichen. Der Gesetzgeber hat bewusst gewollt, dass alle Inhaber einer Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst in ihrem jeweiligen Erlaubnisrahmen "besondere Amateurfunkstellen" betreiben können. Der

aktuelle Entwurf einer AFuV schließt jedoch Inhaber der Zeugnisklasse E in Teilen von der gesetzlich garantierten Verwirklichung des Amateurfunks aus.

Auch in der Sache macht das vorgesehene – in der deutschen Amateurfunkgeschichte bisher einmalige – Antragsverbot keinen Sinn, da Inhaber der bisherigen Zeugnisklasse 3 seit Anfang 1998 erfolgreich Club-, Relais- und Ausbildungsstationen mit den ihnen zugestandenen Nutzungsrechten betreiben und seitens der überwachenden Regulierungsbehörde bisher keine Beanstandungen dieser Art von Funkbetrieb bekannt gemacht wurden, die über Einzelfälle hinaus gingen.

### **3. Übergangsregelungen (§ 21)**

Clubstationsrufzeichen (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 AFuG) wurden auch für Inhaber der bisherigen Zeugnisklasse 3 grundsätzlich zeitlich unbefristet zugeteilt. Die entsprechenden Verwaltungsakte haben Bestandskraft erlangt. Eine Befristungsmöglichkeit ist im zugrunde liegenden Amateurfunkgesetz auch nicht vorgesehen. Dies ist schon einmal überhaupt nicht durch eine nachträgliche Abänderung eines bestandskräftigen Verwaltungsakts mittels Rechtsverordnung möglich. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Zuteilungsaktes sind auch ohne Befristung bereits vollständig erfüllt, ein pflichtgemäßes Ermessen zur Befristung ist in der Sache nicht begründbar, und einen für die Frequenznutzung relevanten Widerrufsvorbehalt gibt es im Zuteilungsakt genauso wenig wie einen Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Damit erlaubt es auch § 36 VwVfG nicht, eine nachträgliche Befristung auf den 31. Dezember 2008 auszusprechen.

§ 21 Abs. 3 und 4 AFuV-Entwurf sind vom AFuG nicht gedeckt.

#### **4. Störungen und Maßnahmen bei Störungen (§ 18)**

Die Behandlung von Störfällen in der Definition von § 2 Nr. 8 EMVG und das Verfahren für deren Beseitigung ist für Geräte, die im Handel erhältlich sind und die ausschließlich für Funkamateure hergestellt und bestimmt sind, bereits abschließend im EMVG geregelt, das für diese Art von Geräten vollständig gilt. Hier kommt u.a. auch § 8 EMVG direkt zur Anwendung. Diese Bestimmung definiert die Befugnisse und Eingriffsmöglichkeiten der Regulierungsbehörde, wobei die Gleichbehandlung von Störer und Gestörtem im Sinne von § 2 Nr. 8 EMVG gewahrt bleibt. Eine parallele Regulierung unter dem AFuG verbietet sich in Folge.

Für den Betrieb aller Amateurfunkstellen – also sowohl für im Handel erhältliche als auch für modifizierte bzw. selbst gebaute Geräte – schließt § 7 Abs. 1 AFuG die Einhaltung von Schutzanforderungen des EMVG aus – allerdings soll als Ausnahme dessen § 3 "sinngemäß" dennoch Anwendung finden. In diesem Paragraphen ist geregelt, dass Geräte so beschaffen sein müssen, dass "bei vorschriftsmäßiger Installation, angemessener Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt wird, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten sowie sonstigen Geräten möglich ist." Für die wesentlichen Schutzanforderungen wird dabei auf Anlage I EMVG verwiesen, sowie auf die jeweiligen europäisch harmonisierten Normen.

Damit sind diejenigen Schutzanforderungen bzw. Normen gemeint, die sich auf die eigentlichen Amateurfunkgeräte beziehen und die solche Störungen vermeiden sollen, die ursächlich in Ausübung des Amateurfunks aus Sicht des betreibenden Funkamateurs nicht beabsichtigt sind. Zu dieser Art von Störaussendungen zählen z.B. unerwünschte Ober- und Nebenwellen, die nicht zur gewollten Kommunikation und zum Experiment beitragen. Die diesbezüglichen Anforderungen sind in der europäisch harmonisierten Norm "EMV von kommerziell erhältlichen Amateurfunkeinrichtungen" (ETS 300684 / VDE 0878 Teil 684) niedergelegt. Nicht von § 7 Abs. 1 AFuG erfasst sind in unserer Sicht demnach Störungen in der Definition von § 2 Nr. 8 EMVG, die durch die Nutzaussendung einer Amateurfunkanlage verursacht werden.

Im Ergebnis gilt somit im äußersten Fall – bis auf das Erfordernis der Konformitätserklärung – für alle Amateurfunkstellen die Systematik des EMVG hinsichtlich elektromagnetischer Unverträglichkeiten. Somit kann die Ermächtigungsgrundlage in § 6 Nr. 4 AFuG verfassungskonform nur derart interpretiert werden, dass in der Verordnung lediglich ein Verfahren im eigentlichen Wortsinne festgelegt werden darf, keinesfalls jedoch die Einschränkung von Rechten und die systematische Schlechterstellung des Funkamateurs im Störungsfalle. Ansonsten wäre dies eine Verletzung von Art. 80 Abs. 1 GG, dies zumal auch, da das Ausmaß des vorgesehenen Verfahrens im Gesetz nirgends erwähnt ist. Weiterhin gebietet Art. 3 Abs. 1 GG, dass das Verfahren zur Beseitigung von Störungen den Funkamateur nicht schlechter stellt als andere Senderbetreiber bzw. Betreiber von sonstigen Geräten. Auch ist im Licht unserer obigen Erörterungen die Frage zu stellen, ob sich die Ermächtigung in § 6 Nr. 4 AFuG wirklich auf Störungen aufgrund der Nutzaussendung beziehen kann.

§ 18 AFuV-Entwurf wird diesen übergeordneten Ansprüchen jedoch in keiner Weise gerecht: Er bringt den Funkamateur bei auftretenden Störungen in der Definition von § 2 Nr. 8 EMVG grundsätzlich in eine schlechtere Rechtsposition als den Besitzer des gestörten Gerätes. Dies soll selbst dann gelten, wenn beide Parteien sich vollständig rechtskonform verhalten, d.h. alle Auflagen und Vorschriften ihrer Anlagen einhalten. Ohne Verletzung einer Rechtsnorm soll allein der Funkamateur seine Anlage so betreiben, dass die Störung nicht mehr auftritt – und die RegTP soll befugt sein, Rechte ausschließlich beim Funkamateur einzuschränken. Der Nachbar hingegen soll zu keinerlei Maßnahme verpflichtet werden können. Dem steht allerdings entgegen, dass

- Anlage I EMVG ausdrücklich ein "normales EMV-Umfeld" von einem nicht normalen abhebt,
- § 4 Nr. 4 b EMVG auf die Möglichkeit hinweist, dass ein Gerät nicht für alle elektromagnetischen Umgebungsbedingungen geeignet sein kann,

- § 8 Abs. 6 Nr. 1 EMVG die Regulierungsbehörde befugt, Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den – d.h. allen – Beteiligten zu veranlassen,
- § 8 Abs. 6 Nr. 2 EMVG der Regulierungsbehörde erlaubt, "besondere Maßnahmen für das Betreiben eines Gerätes" auch gegenüber dem Besitzer des gestörten Gerätes an einem speziellen Ort anzuordnen, sowie
- die zugrunde zu legenden europäisch harmonisierten EMV-Störfestigkeitsnormen die Bestimmung enthalten, dass in "extremen Fällen, die an manchen Einsatzorten, wenn auch nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit, auftreten können, die Anforderungen allerdings nicht ausreichen" (Fachgrundnorm Störfestigkeit, EN 50082-1) bzw. dass "in besonderen Fällen Situationen auftreten können, bei denen der Störpegel die in dieser Norm festgelegten Pegel überschreiten kann" (Norm "Störfestigkeit von Rundfunkempfängern und verwandten Geräten der Unterhaltungselektronik", EN 55020).

Eine ortsfeste Amateurfunkstelle begründet ein nicht-normales EMV-Umfeld im Sinne des EMVG sowie einen "extremen bzw. besondern Fall" im Sinne der europäisch harmonisierten EMV-Störfestigkeitsnormen. Gründe hierfür sind einerseits die in der Amateurfunkgenehmigung erlaubte maximale Senderausgangsleistung von bis zu 750 Watt (Anlage 1 des AFuV-Entwurfs) und andererseits die erlaubten Feldstärkegrenzwerte der BEMFV von minimal 27,5 V/m, was im Ergebnis erheblich über die typische Größenordnung von 3 V/m der EMV-Schutznormen hinaus geht.

Auch die mit Bezug auf die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik geringe Anzahl von nur etwa 80.000 Funkamateuren (entsprechend 1 Promille) begründet eine vom Normalmaß abweichende besondere Situation im direkten Umfeld einer ortsfesten Amateurfunkstelle, die für den Bürger einen "besonderen Fall von geringer Wahrscheinlichkeit" im Sinne der europäisch harmonisierten EMV-Störfestigkeitsnormen darstellt.

Wir leiten insgesamt hieraus ab, dass auch in dem Fall, dass beide beteiligte Bürger die jeweils relevanten Rechtsnormen einhalten, der Besitzer des gestörten Gerätes höhere Feldstärken und Störpegel hinnehmen muss, als dies die EMV-Störfestigkeitsnormen für Wohnbereiche verlangen. Der Gestörte ist ferner in die Beseitigung der Störung aktiv mit einzubeziehen, wie dies § 8 Abs. 6 Nr. 1 und 2 EMVG verlangen. Wir legen in diesem Zusammenhang § 8 Abs. 6 Nr. 2 EMVG derart aus, dass die Regulierungsbehörde "besondere Maßnahmen für das Betreiben eines Gerätes" auch gegenüber dem Besitzer des gestörten Gerätes, das sich an einem "speziellen Ort" mit über das Normalmaß hinaus gehenden Feldstärkewerten befindet, anordnen kann – etwa das Anbringen von Filtern und Mantelwellensperren – und nicht nur gegenüber dem Funkamateurl.

Versteht man das AFuG als Lex Specialis mit Ermächtigung zu einer eigenständigen Störfallregelung derart, dass es das EMVG hier verdrängt, so müsste eine grundsätzliche und systematische Schlechterstellung des Funkamateurs gegenüber privaten Dritten zumindest im Gesetz ausdrücklich genannt sein, weil Grundrechte des Funkamateurs berührt sind. Dies ist aber nicht der Fall. Ganz im Gegenteil: § 6 Nr. 4 AFuG schreibt dem Ordnungsgeber sogar ausdrücklich vor, das "Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten" im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten zu regeln. Das EMVG sieht jedoch eine ausgewogene Behandlung von Störer und Gestörtem vor, die den Gleichbehandlungsgrundsatz wahrt.

Genauso wenig wie aus dem EMVG lässt sich eine systematische Schlechterstellung des Funkamateurs also aus dem AFuG ableiten. Somit gilt der Verfassungsgrundsatz uneingeschränkt, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind (Art. 3 Abs. 1 GG). Wir halten es für mit dem Grundgesetz und dem Gewaltenteilungsprinzip unvereinbar, in der AFuV auf Ebene einer Rechtsverordnung Bestimmungen zu formulieren, die einseitig eine private Partei gegenüber einer anderen begünstigen und schützen.

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 FTEG nimmt die Anwendbarkeit des FTEG für diejenigen Amateurfunkanlagen explizit aus, die nicht im Handel erhältlich sind. Eine statt dessen vorgenommene Inkraftsetzung von Teilen des FTEG durch § 18 Abs. 3 AFuV-Entwurf – also durch das Mittel einer Rechtsverordnung – ist ein offener Widerspruch zum höherrangigen FTEG und damit in unserer Sicht nicht rechtens.

§ 18 Abs. 6 AFuV-Entwurf will den Funkamateure verpflichten, notfalls auch gegen seinen ausdrücklichen Willen an der Ermittlung, Klärung und Untersuchung von Fragestellungen im Rahmen von Störungen, EMV-Kollisionen und der Frequenznutzung mitzuwirken. Die RegTP soll sogar ein körperliches Handeln vom Funkamateure verlangen können, indem er auf Anordnung Testaussendungen – auch gegen seinen Willen – durchführen soll.

Die diesbezügliche Mitwirkung und Handlungsweise des Funkamateurs kann jedoch gegen ihn verwendet werden, indem ihm im Ergebnis Nachteile und Einschränkungen auferlegt werden, die bis zum Entzug der Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst führen können. Dazu ist er ohne belastbare gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht verpflichtet. Da eine solche im ermächtigenden § 6 Nr. 4 AFuG nicht vorhanden ist, gilt der Verfassungsgrundsatz uneingeschränkt, dass der Staat einen Bürger nicht zur Mitwirkung an einer Handlung zwingen kann, die geeignet ist, ihn zu belasten.

Insgesamt werten wir § 18 AFuV-Entwurf als Verletzung von Art. 3 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 GG.

## **5. Fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen (§ 14 und Anlage 1)**

Das übergeordnete Amateurfunkgesetz kennt den Begriff des "unbesetzten Betriebs" nicht. Es bedarf nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 lediglich in dem Fall eines "weiteren Rufzeichens", wenn der



Funkamateure seine Amateurfunkstelle fernbedient und automatisch arbeitend betreiben will. Damit ist eine Amateurfunkstelle gemeint, die sowohl durch Dritte fernbedient als auch aus sich selbst heraus – also ohne das Zutun eines Menschen – sendet. Ob dies in An- oder Abwesenheit des Rufzeicheninhabers an dieser Funkstelle geschieht, ändert an deren Verhalten nichts und ist damit sowohl technisch als auch rechtlich ohne jeden Belang und bedarf nicht der Regulierung. Die Unterscheidung von besetztem und unbesetztem Betrieb darf in der Rechtsverordnung somit nicht zu unterschiedlichen Erlaubnisrahmen führen.

Laut §§ 2 und 3 Abs. 3 Nr. 3 AFuG besteht ein Erteilungsanspruch seitens des Funkamateurs auf ein entsprechendes weiteres Rufzeichen. Dieser Erteilungsanspruch wird tangiert durch die Ermächtigungsgrundlage in § 6 Nr. 1 AFuG, welche "die Planung und Fortschreibung der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen für Relaisfunkstellen als fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen" zum Inhalt hat. Es sind im geltenden Frequenznutzungsplan vom November 2003 jedoch keine derart ausgewiesenen Frequenzen aufgeführt, so dass der Rechtsgegenstand, der hier geplant und fortgeschrieben werden soll, nicht existiert.

In Folge läuft die Ermächtigungsgrundlage in § 6 Nr. 1 AFuG ins Leere, und ein jeglicher Regulierungsgegenstand in § 14 AFuV-Entwurf ist ohne jede Ermächtigungsgrundlage. Wir halten es daher insbesondere für unzulässig,

- Genehmigungen für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen auf "speziell ausgewiesene Frequenzen" zu beschränken,
- die Zuteilung entsprechender Rufzeichen von Verträglichkeitsuntersuchungen jeglicher Art oder von der Verfügbarkeit von Frequenzen abhängig zu machen,
- die Zuteilung der Rufzeichen zeitlich zu befristen,

- die Nutzung von Rufzeichen und Frequenzen auf einen bestimmten ortsfesten Standort zu beschränken,
- "weitere Auflagen" vorzusehen, sowie
- die Strahlungsleistung auf maximal 15 Watt ERP zu beschränken.

Die bisherige Praxis der Koordination von Relaisfunkstellen und Digipeatern widerspricht zudem der Legaldefinition des Amateurfunkdienstes (§ 2 Nr. 2 AFuG). Die behördliche Detail-Verplanung von nahezu allen hochfrequenztechnisch relevanten Parametern dieser Funkstellen, die zudem im Verwaltungsakt der Rufzeichenzuteilung verbindlich festgeschrieben werden, sowie die Definition von "Schutzabständen" und "Versorgungsgebieten" haben alle Merkmale eines kommerziellen Betriebsfunknetzes, nicht jedoch diejenigen einer Funkstelle, die zu Experimentalzwecken betrieben wird. Aufgrund des bisher verwirklichten und auch weiterhin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalts für jedwede technische Änderung, die laut AFuV-Entwurf auch künftig erneut ein Planungsverfahren zu durchlaufen hat, ist der Funkamateur durch eine Rechtsverordnung teilweise daran gehindert, wissenschaftlich-technische Experimente zu verwirklichen, die ihm das Gesetz in § 2 Nr. 2 AFuG jedoch ermöglicht. Dies ist unzulässig!

Das Amateurfunkgesetz stellt das freie Experiment als hohes Rechtsgut in den Vordergrund. Hierzu gehört – gerade in Anbetracht moderner digitaler Übertragungstechnologien – als wesentlicher Bestandteil das Experimentieren mit fernbedienten und automatischen Merkmalen. Vorrangig ist dabei die Erlangung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Notwendigkeit der Sicherstellung einer permanenten, störungsfreien und flächendeckenden Netzfunktionalität mit Dienstleistungscharakter ist hingegen im AFuG nicht vorgesehen. Sie wäre sogar – im Gegenteil – ein unzulässiger Eingriff in die Experimentierfreiheit.

Zusammenfassend ist jedem Funkamateurl ein "weiteres Rufzeichen" für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen ohne Vorbehalt und ohne Auflagen auf Antrag zu erteilen. Die Nutzungsbestimmungen des weiteren Rufzeichens haben dabei identisch mit denen des personengebundenen Rufzeichens zu sein. Das weitere Rufzeichen an sich dient lediglich dem Zweck der Identifikation, dass die betreffende Aussendung fernbedient und automatisch arbeitend erfolgt.

## **6. Frequenzzuweisungen für die Zeugnikklassen (Anlage 1)**

§ 3 Abs. 5 AFuG teilt dem Funkamateurl die im Frequenznutzungsplan (§ 46 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 – BGBl. I S. 1120) für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen zu. Einzige Bedingungen sind, dass der Funkamateurl einen Wohnsitz in Deutschland haben muss und dass ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind.

Weder § 3 Abs. 5 AFuG noch der seit November 2003 geltende Frequenznutzungsplan differenzieren bei der Frequenzzuteilung bzw. -ausweisung zwischen verschiedenen Zeugnikklassen. Auch § 6 AFuG ist keine Ermächtigungsgrundlage, bereits allen Funkamateuren gewährte Frequenznutzungsrechte in einer Rechtsverordnung teilweise wieder zu entziehen. Die Frequenznutzung ist für den Ausübenden eines Funkdienstes gemäß VO-Funk zudem keine "Rahmenbedingung", sondern ein elementares und zentrales Rechtsgut, ohne das er überhaupt keinen Zugang zum Gegenstand der staatlichen Genehmigung hätte. Die Beschneidung oder Ausdifferenzierung eines derart hohen Rechtsguts muss zwingend in einem Gesetz verankert sein, was jedoch nicht der Fall ist. Damit scheidet § 6 AFuG grundsätzlich aus, um Zeugnikklassen in der Frequenznutzung zu unterscheiden.

Wie wir in 1. bereits ausgeführt haben, ermächtigt § 4 Abs. 1 AFuG den Ordnungsgeber lediglich dem Wortlaut nach, die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen zu regeln. Das verfassungsrechtliche Erfordernis, das Ausmaß dieser Ermächtigung im

Gesetz zu verankern, fehlt wie gesagt – mit dem Ergebnis, dass eine Einschränkung der nutzbaren Frequenzen für Inhaber der Zeugnis Klasse E in unserer Sicht verfassungswidrig ist.

Das Recht der Nutzung ausnahmslos aller im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen gilt also auch für die Inhaber einer Zeugnis Klasse E, denn auch diese Personen sind Funkamateure im Sinne des Amateurfunkgesetzes. Auch stehen einem uneingeschränkten Nutzungsrecht internationale und nationale Bestimmungen nicht entgegen.

## **7. Technische und betriebliche Rahmenbedingungen (§ 17)**

Das Amateurfunkgesetz verbietet die Verbindung von Amateurfunkstellen mit Telekommunikationsnetzen nicht. Daher ist eine solche Verbindung allumfassend erlaubt, solange keine anderen Bestimmungen des AFuG verletzt werden, z.B. bezüglich der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung. Die Bestimmung in § 17 Abs. 3 AFuV-Entwurf, dass nur der Inhaber des Rufzeichens einer fernbedienten Amateurfunkstelle eine solche Verbindung bereitstellen darf – und nicht etwa der Nutzer einer solchen Amateurfunkstelle oder ein Dritter, der die IT-Infrastruktur bereit stellt, ist daher eine unzulässige Einschränkung, die sich aus dem Gesetz nicht herleiten oder begründen lässt. Es fehlt dazu die Ermächtigungsgrundlage.

"Unerwünschte Aussendungen" sollen auf das "geringst mögliche Maß" beschränkt werden. Zudem sollen die hier in Anwendung zu bringenden Richtwerte in einem Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Einhaltung von Vorgaben zur Ober- und Nebenwellenunterdrückung ist jedoch eine Rechtspflicht des Funkamateurs, die Störungen gemäß § 7 Abs. 1 AFuG und § 18 AFuV-Entwurf verhindern soll und deren Verletzung verwaltungsrechtliche Maßnahmen gegen den Funkamateure nach sich ziehen kann. Eine Veröffentlichung der einzuhaltenden Zahlenwerte im Amtsblatt ist nach Entscheidungen des VG Köln und des OVG Münster allerdings nicht bindend für den Bürger.

§ 5 des Amateurfunkgesetzes bestimmt die Pflichten des Funkamateurs abschließend. Über diese Regelungen hinausgehende inhaltliche Beschränkungen des Funkverkehrs lassen sich nicht unter die Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von "technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen" einordnen, weil ein Inhalt weder ein technisches, noch ein betriebliches Kriterium darstellt. Auch Art. 5 Abs. 1 GG steht dem entgegen. Die Begriffe "rundfunkähnliche Darbietung" und "irreführende Aussendung" sind zudem völlig unbestimmt, weil nirgends verbindlich definiert.

Bei § 2 Nr. 2 AFuG handelt es sich um die Legaldefinition des Begriffs "Amateurfunkdienst". Diese Definition stellt lediglich klar, was Amateurfunk insgesamt dem Zweck nach ist. Sie entfaltet jedoch keinerlei konkretes Gebot oder Verbot gegenüber dem einzelnen Funkamateurer. Sie ermöglicht z.B. das wissenschaftliche Experiment, aber sie verlangt es nicht zwingend von jedem Funkamateurer. Folglich kann der Funkamateurer § 2 Nr. 2 AFuG auch nicht verletzen oder ihm in direkter Weise zuwider handeln – und folglich kann § 17 Abs. 10 AFuV-Entwurf auch keine Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen der RegTP gemäß § 11 AFuG in einem solchen Fall sein. Allenfalls kann der Funkamateurer insgesamt und nur über einen langen Zeitraum hinweg bewertet "gegen den Geist und den Sinn des Amateurfunks" handeln. Dieses diffuse und nur schwer justitiable integrale Handeln einer Person, das schon "Gesinnungscharakter" hat, kann keinesfalls zu einschränkenden Maßnahmen bis hin zum Entzug der Amateurfunkgenehmigung führen.

## **8. Aufzeichnung der Sendetätigkeit (§ 19)**

Das staatliche Verlangen, den Amateurfunkverkehr bzw. Angaben über ihn aufzuzeichnen, ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Funkamateurers, die in einer Rechtsverordnung ohne explizite Ermächtigung in einem Gesetz nicht möglich ist. Ferner genügt die Formulierung "Angaben über den Funkbetrieb – bzw. den Betrieb der Amateurfunkstelle – in schriftlicher Form festhalten" nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots: Der Funkamateurer weiß

nicht, was genau er denn nun niederschreiben bzw. aufzeichnen soll und was nicht. Die konkrete Erfüllung der Rechtspflicht ist ihm in Folge objektiv nicht möglich.

§ 19 Abs. 1 AFuV-Entwurf entfaltet zudem gegenüber einem "Auszubildenden" die Rechtspflicht, Angaben über den Funkbetrieb in Schriftform festzuhalten. Für die Person eines Auszubildenden ohne jede Amateurfunkgenehmigung gilt jedoch das Amateurfunkgesetz insgesamt nicht, da diese Person gemäß § 1 AFuG nicht am Amateurfunkdienst teilnimmt. Statt dessen nimmt der Inhaber des Ausbildungsrufzeichens am Amateurfunkdienst teil, wie dies § 3 Abs. 3 Nr. 2 zusammen mit § 3 Abs. 1 AFuG eindeutig bestimmt. Somit kann eine Rechtsverordnung auf Grundlage des AFuG einem Bürger, der nicht Funkamateur ist, keinesfalls Rechtspflichten auferlegen. Außerdem sind "Auszubildende" der Regulierungsbehörde überhaupt nicht als Person namentlich bekannt.

## **9. Gebühren und Auslagen (§ 20)**

Ein Verzeichnis der Gebühren und Auslagen wurde den beteiligten Fachkreisen und Verbänden bisher nicht im Entwurf mitgeteilt, um gemäß § 10 Abs. 3 AFuG die Gelegenheit zur Stellungnahme zu eröffnen. Wir halten es für unverzichtbar, dass dies vor Inkrafttreten einer neuen Amateurfunkverordnung geschieht. Hinsichtlich der Höhe von Gebühren und Auslagen erinnern wir an § 3 des Verwaltungskostengesetzes (VerwKostG) und an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Gebühren und nichtsteuerlichen Abgaben (BVerfG, 2 BvL 9/98) vom 19. März 2003.

## **10. Nutzungsbestimmungen (Anlage 1)**

Wir sind nicht einverstanden mit den nachstehend aufgelisteten Einschränkungen, die sich in Anlage 1 des AFuV-Entwurfs finden. Wir betrachten die dort formulierten Regelungen in

Teilen als willkürlichen Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Experiment. Sie wenden sich daher gegen das vorrangige Amateurfunkgesetz und auch gegen das Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 GG). Außerdem vermissen wir die justitiable Definition von ansonsten im Verwaltungsrecht nicht vorkommenden Begriffen wie z.B. "Contestbetrieb". Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass Inhalte von Amateurfunkausstrahlungen über den § 5 AFuG hinaus nicht durch eine Rechtsverordnung eingeschränkt werden dürfen.

- Bei der Nutzung des Frequenzbereichs 50,08 bis 51 MHz soll es auch künftig bei Sonderzuteilungen bleiben. Auch wird die in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung mögliche Senderausgangsleistung von 25 Watt nicht realisiert. Es bleibt bei 25 Watt effektiver Strahlungsleistung.
- Der Frequenzbereich 1890 bis 1950 kHz im 160-Meterband, der in den neuen Bundesländern bisher noch als Übergangsregelung zur Verfügung stand, fällt auch dort ersatzlos weg.
- Im Frequenzbereich zwischen 1850 und 1890 kHz im 160-Meterband darf künftig kein Contestbetrieb mehr durchgeführt werden.
- Die im AFuV-Entwurf vom Februar 2003 noch vorgesehene Senderleistung von 750 Watt im Frequenzbereich 1810 bis 1850 kHz im 160-Meterband soll nun nicht realisiert werden. Es bleibt bei 75 Watt.
- Auch in den neuen Bundesländern soll im Frequenzbereich 10,1 bis 10,15 MHz künftig die Senderausgangsleistung auf 150 Watt begrenzt werden, anstatt in der gesamten Bundesrepublik – wie im Februar noch vorgesehen – 300 Watt zu erlauben.
- Im 23 cm-Band wird der Frequenzbereich 1247 bis 1263 MHz auf eine Strahlungsleistung von lediglich 5 Watt EIRP beschränkt. Der Bereich 1260 bis 1270 MHz ist laut

Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (Fußnote D282) jedoch auch dem Amateurfunkdienst über Satelliten zugewiesen, und zwar beschränkt auf den Uplink von der Erde zum Weltraum hin. Mit lediglich 5 Watt EIRP ist dies zwischen 1260 und 1263 MHz allerdings aus physikalischen Gründen – u.a. wegen der hohen Streckendämpfung im Mikrowellenbereich bei einer großen Distanz zu quasi-geostationären Amateurfunksatelliten – nicht möglich, sodass dieses Segment in Deutschland de facto der bestimmungsgemäßen weltweiten Nutzung entzogen wird.

- Im Frequenzbereich 1240 bis 1300 MHz erlaubt die Begrenzung der Bandbreite auf 18 MHz für frequenzmodulierte Fernsehaussendungen, auf 7 MHz für amplitudenmodulierte Fernsehaussendungen und auf 2 MHz für alle sonstigen Aussendungen keine innovativen Experimente mit schnellen digitalen Datenströmen. Digital kodierte Fernsehaussendungen im DVB-T- oder DVB-S-Standard würden – streng genommen – als sonstige Aussendung unter die Beschränkung auf 2 MHz Bandbreite fallen und wären damit nicht mehr durchführbar.
- Die Sendart AM – bzw. A3E – ist aufgrund der Bandbreitenbeschränkung auf nur 2,7 kHz unterhalb von 28 MHz in Zukunft nicht mehr erlaubt.
- Die Beschränkung der Bandbreite auf 7 kHz im Frequenzbereich von 28 bis 29,7 MHz erlaubt es nicht mehr, handelsübliche Amateurfunk-Transceiver in der Sendart FM – bzw. F3E – zu betreiben, da der internationale Standard hier bei etwa 12 kHz liegt.
- Die Bandbreitenbeschränkung auf 10 MHz bzw. 20 MHz oberhalb von 24 GHz schließlich ist in der Sache nicht gerechtfertigt. Die Belegung dieser Frequenzbereiche ist derart gering, wobei die zur Verfügung stehende Gesamtbandbreite derart groß ist, dass jegliche Reglementierung hier zugunsten des freien Experiments in den Hintergrund zu treten hat.



Spread-Spectrum-Verfahren sind z.B. ein aktueller Bestandteil der modernen digitalen Telekommunikationstechnologien. Sie sind auch im Amateurfunkdienst von erhöhtem Interesse und wichtig für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung dieses Funkdienstes. Eine maximale Bandbreite von nur 20 MHz allerdings schränkt das Potenzial und die Effizienz von wissenschaftlichen Experimenten über Gebühr und nicht hinnehmbar ein, was die Erforschung von Spread-Spectrum-Sendarten anbelangt. Bei der im aktuellen AFuV-Entwurf vorgesehenen Bandbreiten-Auflage wäre es überdies unmöglich, z.B. die preiswerte und fortschrittliche Technik von modernen WLANs bei 2,4 und 5,6 GHz im Amateurfunk zu Experimenten zur Datenübertragung einzusetzen. Dies ist nicht zu akzeptieren.

---